Anlage 2

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Bensberg

Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Bensberg sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1a, 1b, 1e, 1f, 3, 8, 11, 15 und 16 und § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit I. Durchführungsverordnung NW zum BBauG und § 103 BauONW.

An gesetzlich gültigen, städtebaulichen Plänen ist für das Gebiet der Flächennutzungsplan (Leit- und Wirtschaftsplan) der Stadt Bensberg und der Bebauungsplan Nr. 9 (Durchführungsplan C-D) vorhanden. In dem Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Waldgebiet und im Bebauungsplan Nr. 9 als private Grün- und Freifläche ausgewiesen.

Nach den vorliegenden Zielen der Landesplanung und dem Stadtentwicklungsplan ist für den Stadtteil Moitzfeld eine Endaufnahme von 5.ooo Einwohnern vorgesehen. Dieser Einwohnerzuwachs läßt sich nur bei einer Verdichtung und bei einer teilweisen organischen Neuausweisung von Baugebieten in den Randzonen unterbringen. Entsprechend dieser Vorstellung wird in dem in Vorbereitung befindlichen Flächennutzungsplan die jetzt als Waldfläche ausgewiesene Fläche teilweise zum Baugebiet erklärt.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem Planungsgebiet zu sichern, ist die Aufstellung eines verbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG erforderlich.

Das Gebiet wird an die vorhandene Kanalisation angeschlossen.

Unmittelbare Kosten für die Erschließung entstehen der Stadt nicht, da die Erschließung in einem Unternehmervertrag geregelt wird.

Bensberg, den 28. Mai 1968

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Stadtbaurat

Gesehen!
Köln, den 30. 8. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: